

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

und

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der nachfolgend spezifizierten Aufgaben zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge der Gesellschaft, der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen und deren Kunden, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen gegenüber Unbefugten - auch innerhalb des eigenen Unternehmens - zu bewahren.
 - Beschreibung der Aufgaben/Tätigkeiten für BERTRANDT:
2. Er wird diese Kenntnisse streng vertraulich behandeln, Dritten nicht zugänglich machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden. Eine Benutzung für eigene Zwecke oder für Dritte ist nicht gestattet.
3. Der Auftragnehmer wird daher in seinen Betriebsstätten/Geschäftsräumen alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung gemäß der Vorschriften dieses Vertrages sicher zu stellen. Demzufolge wird er seine Mitarbeiter, Erfüllung-/Verrichtungsgehilfen zusätzlich zu strenger Vertraulichkeit verpflichten:
 - Insbesondere wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass ausschließlich berechtigtes Personal des Auftragnehmers Zugang bzw. Zugriff zu den Informationen/Daten erhält.
 - Keine Auskünfte und/oder Informationen über die entsprechenden Daten an Dritte gegeben werden.
 - Sich während der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten keine unbefugten Dritten –auf welche Art und Weise auch immer- Zugang zu den Daten verschaffen können.
 - Keine weiteren Auftragnehmer als in dieser Vereinbarung benannt in die Arbeiten eingebunden werden, es sei denn, Auftraggeber stimmt einer entsprechenden Einwendung vorher schriftlich zu.
 - Keine Kopien oder Reproduzierungen - mit welchem technischem Medium auch immer- erstellt werden, es sei denn, der Auftraggeber stimmt diesem Vorhaben zuvor schriftlich zu.
4. Sollte dem Auftragnehmer der Zugriff auf bestehende Computersysteme und/oder Netzwerke, Datenanbindungen gewährt werden, wird er alle Handlungen unter-

lassen, die geeignet wären, die Systeme des Auftraggebers in ihrer Funktion zu beeinträchtigen und/oder die Funktionsunfähigkeit herbeizuführen. Außerdem wird der Auftragnehmer den Zugang zu den bestehenden Computersystemen des Auftraggebers ausschließlich zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten nutzen.

5. Der Auftraggeber ist während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, sich von dem vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen auch vor Ort zu überzeugen. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bzw. Interessenkonflikten mit anderen Kunden des Auftragnehmers bedarf es einer vorherigen Absprache.
6. Der Auftragnehmer wird die von ihm eingesetzten Mitarbeiter dem Auftraggeber auf Wunsch namentlich benennen.
7. Der Auftragnehmer wird durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen sicherstellen, dass diese die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen als für sich verbindlich anerkennen oder entsprechend durch ihren Dienst-/Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Falls durch einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die in dieser Vereinbarung auferlegten Verpflichtungen, Informationen in verkörperter, mündlicher oder sonstiger Form an unbefugte Dritte gelangen, ist der Auftragnehmer für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von € 50.000,- verpflichtet.

Bei Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens durch den Auftraggeber ist unter Anrechnung der Pauschale der tatsächliche Schaden zu ersetzen.

8. Die vorstehend wiedergegebene Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn insoweit die betreffenden Informationen
 - dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Ermittlung bereits bekannt waren.
 - bereits allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt oder zugänglich waren.
 - dem Auftragnehmer von einem Dritten rechtmäßig mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder werden, oder
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlichen Verfügungen offen gelegt werden müssen.

Die vorstehend wiedergegebenen Geheimhaltungsverpflichtungen enden mit Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Beendigung des durchzuführenden Auftrags folgt.

9. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Falle die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrunde liegenden Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Lücken im Vertrag.

10. Für alle sich aus, oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage ihres Zustandekommens oder ihre Beendigung wird als ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart vereinbart, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmung ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.
11. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt wurde, finden die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend Anwendung.

, den

Bertrandt

Auftragnehmer